

Förderrichtlinie
des Landkreises Bad Tölz – Wolfratshausen
für Förderung der Tagespflegeeinrichtungen
gültig ab 01.01.2018

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen erlässt auf Grundlage von Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) in der aktuellen Fassung sowie nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) in der aktuellen Fassung, und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die nachfolgende Richtlinie zur Förderung von Tagespflege im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen.

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen ein flächendeckendes und qualitativ hochwertiges Versorgungsnetz zur Entlastung pflegender Angehöriger aufzubauen und stationäre Aufenthalte zu vermindern.

2. Art und Höhe der Förderung

Bei Schaffung von neuen Tagespflegeplätzen im Landkreis erfolgt die Förderung durch Festbeträge.

Die Förderung beträgt pro neu geschaffenen Tagespflegeplatz 4.000 Euro (Pauschale Platzförderung).

Bei eigenständigen Einrichtungen bzw. Abteilungen (mit mindestens 10 Plätzen) gibt es eine zusätzliche Förderung von:

- 1.500 Euro je Monat, für die ersten drei Monate und anschließend
- 1.000 Euro je Monat, für weitere zwei Monate (Monatliche Förderung).

Die Mittel sind im Rahmen der Tagespflege zu verwenden.

Die Förderung kann pro Einrichtung nur einmalig beantragt und bewilligt werden. Es ist mitzuteilen, ob anderweitige Förderungen in Anspruch genommen werden.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt und Zuwendungsempfänger sind die Betreiber der Einrichtungen. Ausnahmen sind nach Prüfung des Einzelfalls möglich.

4. Fördervoraussetzungen

Tagespflegeeinrichtungen erhalten Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie nur dann, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die nachfolgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllen:

- 4.1. Die Förderung ist spätestens drei Monate nach Eröffnung mittels Antragsformular des Landkreises und der darin geforderten Anlagen zu beantragen.
- 4.2. Förderfähig sind Tagespflegeplätze nur dann, wenn sie entsprechend des Beschlusses des Kreistages, auf der Grundlage der Bedarfsplanung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen, als bedarfsgerecht eingestuft sind.
- 4.3. Die Tagespflegeeinrichtung erbringt ihre Leistung nach dem SGB XI bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Pflegeentgeltvereinbarung i.S.d. §§ 71-75 SGB XI und weist dies nach.
- 4.4. Die Pflegeeinrichtung erfüllt die Qualitätsvorgaben des SGB XI und der einschlägigen Vereinbarungen hierzu. Sie entspricht insbesondere den Bestimmungen der „Gemeinsamen Grundsätze und Maßstäbe zur Qualität und Qualitätssicherung einschl. des Verfahrens zur Durchführung von Qualitätsprüfungen“ nach §§ 113 ff. SGB XI.
- 4.5. Die Pflegeeinrichtung oder die geplante Maßnahme entspricht den gesetzlichen Regelungen, insbesondere den Vorschriften im Baurecht (bspw. Nutzungsänderung, Brandschutz, Barrierefreiheit) und Hygienerichtlinien. Verstöße gegen gesetzliche Vorgaben ziehen eine Rückforderung der Fördermittel nach sich (siehe Ziffer 11).
- 4.6. Der Zuwendungsempfänger weist schlüssig nach, dass die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gesichert ist und legt einen Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine Einnahmeüberschussrechnung vor.
- 4.7. Die Pflegeeinrichtung arbeitet nach dem Grundsatz der Vernetzung und ist zu einer örtlichen und regionalen Zusammenarbeit bereit. Sie nimmt an den durch das Landratsamt initiierten Treffen und Befragungen teil.

5. Haushaltsvorbehalt

Die Förderung steht unter dem Haushaltsvorbehalt des Kreistages. Eine Förderung ist insoweit nur möglich, wenn entsprechende Haushaltsmittel für diese Förderung im Kreishaushalt bereitgestellt wurden.

6. Förderverfahren

- 6.1. Über die Förderanträge wird in der Reihenfolge der Antragstellung entschieden.

- 6.2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird erst durch die Bewilligung von Fördermitteln begründet.
- 6.3. Die Mitteilung der Entscheidung über die Förderung erfolgt mittels schriftlichen Bescheids.

7. Form der Förderung

- 7.1. Die Förderung erfolgt in Form eines Darlehens.
- 7.2. Solange der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen und vertraglichen Vereinbarungen erfüllt hat, ist das Darlehen zins- und tilgungsfrei. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht ein Rückforderungsanspruch des Landkreises (Ziffer 11). Bis dahin ist der zeitanteilige Rückforderungsanspruch des Landkreises, wie unter Ziffer 8 festgelegt, auf Kosten des Darlehensnehmers zu sichern.
- 7.3. Das Darlehen umfasst die Gesamtförderung und vermindert sich jeweils nach Ablauf eines Jahres seit Förderbeginn um ein Fünftel, soweit die Fördervoraussetzungen durchgehend eingehalten werden, und wird damit als Zuschuss gewährt.

8. Sicherung des Darlehens

Vor der Auszahlung der pauschalen Platzförderung muss eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft über die Gesamthöhe des Darlehens vorgelegt werden, oder der Landkreis in Höhe des Darlehensbetrages im Grundbuch eingetragen sein oder eine Bestätigung des Notars vorliegen, dass die Bestellsurkunde dem Grundbuchamt vorgelegt wurde und dass ihm keine Umstände bekannt sind, die der Eintragung an der bedungenen Rangstelle entgegenstehen.

9. Prüfungsrecht

Der Landkreis kann die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel überprüfen. Wenn der Zuwendungsempfänger eine sachgerechte Überprüfung nicht ermöglicht oder die Überprüfung ergibt, dass die Fördermittel nicht zweckentsprechend verwendet oder die Fördervoraussetzungen nicht vorliegen können die Fördermittel zurückgefordert werden.

10. Mitteilungspflicht

Änderungen, die sich auf die Förderung auswirken (insbesondere Nutzungsänderung, Änderung der Platzzahlen, Träger- bzw. Betreiberwechsel), sind dem Landkreis – Sachgebiet Sozialhilfeverwaltung – unaufgefordert mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung kann eine Rückforderung erfolgen.

11. Rückforderung

Sollte die Tagespflegeeinrichtung innerhalb der ersten fünf Jahre schließen oder den Fördervoraussetzungen widersprechen, ist das verbleibende Darlehen in einer Summe zurückzuzahlen. Die Rückforderungsmodalitäten werden im Darlehensvertrag geregelt.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die „Förderrichtlinie des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen für Investitionskosten der teilstationären und Kurzzeitpflege-Einrichtungen gültig ab 01.04.2013“ wird ab 01.01.2018 aufgehoben.